

TAGUNGSBERICHT

Zur Kooperation verurteilt?

Die Frage, wie die Kooperation und Kommunikation zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe zu verbessern ist, stand im Mittelpunkt des 4. Niedersächsischen Jugendgerichtstages Anfang Februar in Hannover. Neue Perspektiven?

Hans-Jürgen Wieben

Das Motto war zeitgemäß, wenn auch nicht problemlos. Bereits im Einführungsreferat stellte *Thomas Trenczek*, 1. Vorsitzender der Regionalgruppe Niedersachsen in der DVJJ kritische Fragen, über die im Tagungsverlauf etwa 300 Teilnehmer aus den Bereichen Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Politik diskutierten. *Trenczek* ging insbesondere auf die Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer Verantwortung, Kooperation und Kommunikation der Kontrollinstanzen bei normabweichendem Verhalten junger Menschen ein. Dabei hob er die unterschiedlichen Berufsrollen, Sozialisationsmuster, Ausbildungen sowie die zum Teil konträren Auffassungen zur Sanktionspraxis hervor.

Das sich auf der Basis des KJHG wandelnde Selbstverständnis der Jugendhilfe – vor allem der Jugendgerichtshilfe – im Verhältnis zur Justiz ist nach *Trenczek* noch nicht hinreichend in das Bewußtsein der beteiligten Organisationen eingedrungen, so daß Spannungen programmiert sind. Die wesensverschiedenen Aufgaben und die jeweils eigenständige Entscheidungskompetenz von Justiz und Jugendhilfe erfordern ein im Sinne der Klientel konsequentes Umdenken. Berechtigt stellt *T. Trenczek* das Bild von der »Jugendhilfe im Souterrain der Justiz« in Frage.

Obwohl sozialpädagogische Hilfeeinrichtungen und die sogenannten ambulanten Maßnahmen inzwischen gesetzlich etabliert sind, berichtet die Praxis zunehmend,

daß sie oftmals die Zielgruppen verfehlen.

Insbesondere die unzureichenden Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Personen und Institutionen sind zu verbessern. Dies setzt jedoch kooperative Strukturen und die Bereitschaft zur Transparenz auf allen Seiten voraus.

*T. Trenczek*s Plädoyer für eine intensive Einbindung der Polizei in dieses Konzept wurde von den anwesenden Polizisten begrüßt, weil das polizeiliche Erfahrungswissen in der entscheidenden Phase der Weichenstellung des Verfahrens wesentliche Bedeutung haben kann.

In seinem Referat zum Thema »Jugendkriminalität als Streitobjekt zwischen Jugendhilfe und Justiz« zeigte *Christian Scholz*, Jugendrichter in Lüneburg, im Rahmen einer Bestandsaufnahme auf, daß das Verhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe vielfach von Mißtrauen geprägt ist. Während die Jugendhilfe meint, mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium die bessere Antwort auf strafrechtlich relevantes Verhalten junger Menschen zu haben, verlangt die Justiz eine verhältnisbezogene strafrechtliche Ahndung. Diese Diskrepanz stört die dringend notwendige Kommunikation der beteiligten Institutionen.

Die von *Trenczek* beklagten Mängel in der verfahrensrechtlichen Stellung der Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe kritisierte *Scholz* ebenso, wie den unklaren

häufig verwendeten Begriff des Erziehungsgedankens, den sowohl Justiz als auch Jugendgerichtshilfe für sich beanspruchen. Zwangsläufig müssen daraus Irritationen entstehen.

Scholz setzte sich für eine größere Transparenz des Jugendrechtes ein. Seine Forderung nach einem »Jugenddevianzrecht« anstelle eines Jugendstrafrechtes ist schon insoweit zu begrüßen, als daraus deutlich wird, daß es Strafe und Hilfe umfaßt. Für *Scholz* sind Erziehung und Strafe nicht ein »Mehr« oder »Weniger«, sondern ein »Aliud«.

Die der Justiz zustehenden Aufgaben der Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, der Schuldfeststellung sowie der Verhängung von Strafe und die Festsetzung ihrer Dauer werden dadurch nicht eingeschränkt.

Ein »Einmischen« in die Auswahl und Durchführung rein erzieherischer Maßnahmen kann und muß dann ausschließlich in den Händen der Jugendhilfe liegen.

Kommunikation und Kooperation der Kontrollinstanzen sind für *Scholz* mit dem Blick auf seine positiven Lüneburger Erfahrungen im Ergebnis eine Selbstverständlichkeit.

Auch er macht sich für eine frühzeitige Einbindung der Polizei mit Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich und die U-Haftvermeidung bei Jugendlichen stark, die in Lüneburg erheblich zu vertrauensbildenden und informationsfördernden Maßnahmen beigetragen hat.

»Prävention und Repression von Jugendkriminalität – Die Polizei als Kettenhund?«. Unter diesem provokanten Arbeitstitel referierte Kriminalhauptkommissarin *Heide Planas* aus dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen über die Tatsache, daß die Polizei mit vielfältigen Konflikten konfrontiert wird, die im Einzelfall jedoch zufriedenstellender gelöst werden könnten, wenn für sie der dazu erforderliche Spielraum vorhanden wäre.

Gerade im Umgang mit Jugendlichen empfindet die Polizei ihren gesetzlichen Auftrag zur Strafverfolgung immer wieder als Last, die den Umständen nicht gerecht wird. Das gilt vorrangig dann, wenn grundsätzlich präventive Maßnahmen sinnvoller wären.

Planas folgte in ihrem Vortrag einer gebräuchlichen Unterscheidung der Präventionskategorien und teilte sie in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention ein.

Eine originäre oder subsidiäre Zuständigkeit der Polizei im Rahmen der primären Prävention, die in erster Linie auf den Abbau von erkannten oder vermuteten Basisdefiziten junger Menschen abzielt, lehnt sie grundsätzlich ab, während sie im Bereich der sekundären Prävention, die anstrebt, aktuell gefährdete oder tatbereite Personen durch eine Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur oder aber durch gezieltes Unterstützen normangepaßten Verhaltens von der Straftatenbegehung abzuhalten, einen klassischen Schwerpunkt polizeilicher Prävention sieht.

Im Bereich der sekundären Prävention siedelt sie neben dem Jugendschutz und dem Jugendmedienschutz auch den jugendbezogenen Opferschutz an.

Diversionsstrategien und alternative Sanktionen sind Beispiele für tertiäre Prävention. *Planas* sieht hier eine Chance für die Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendhilfe, wobei sie insbesondere für die Polizei einen Rollenwandel erkennt, der trotz fließender Grenzen zwischen Prävention und Repression im Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit zueinander nicht problembehaftet sein muß, wenn es ein zweckentsprechendes Rollenszenario gibt.

Daß die Niederländer in der praktischen Umsetzung von kooperativen Projekten stets um eine Nasenlänge voraus sind, dokumentierte *H. Supèr* aus Groningen mit seinem Referat zum Thema »Institutionalisierung kooperativer Modelle zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe.«

Anfang 1980 ergaben Untersuchungen, daß viele Hilfsangebote der ehrenamtlichen und justitiellen Fürsorgeeinrichtungen von Problemjugendlichen nicht in Anspruch genommen wurden. Nur die Polizei hatte zwangsläufig noch Kontakt zu den Jugendlichen. Als erste Reaktion wurden einige Projekte für Randgruppenjugendliche ins Leben gerufen, deren Arbeit bereits nach kurzer Zeit deutlich machen, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Polizei war, denn

der Erstkontakt zur Polizei offenbarte, welche ernsthaften Probleme die jungen Menschen hatten. Die Polizei beklagte in dieser Phase das Durcheinander von Fürsorgeeinrichtungen und die Unklarheit, welche Einrichtung wann einzuschalten war. Zudem waren diese Einrichtungen nach 17.00 Uhr und am Wochenende nicht erreichbar, ein Problem, vor dem auch die deutsche Polizei permanent steht. Die Randgruppenprojekte hingegen waren stets bereit, sich auch ohne bürokratische Bedingungen der Jugendlichen anzunehmen. Zwangsläufig ergaben sich daraus Konflikte zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe, die die Notwendigkeit einer Koordinierungsstelle verdeutlichten.

1986 beantragte die Provinz Groningen Subventionen für diesen Zweck. Mit der Mittelzuweisung wurde SPRINT aus der Taufe gehoben. Diese Organisation setzt auf Landgerichtsbezirksebene interdisziplinär und einvernehmlich einen Handlungsrahmen, innerhalb dessen auf den nachgeordneten Bezirksebenen nahtstellenorientiert ohne Kompetenzzemischung zusammengearbeitet wird. Mit diesem gemeinsamen Kurs werden die Probleme der Jugendlichen ganzheitlich erfaßt und bestmöglich gelöst. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten sind festgelegt, nur die praktische Zusammenarbeit erfolgt konzentriert.

Die von *H. Supèr* praxisnah erörterten Fallbeispiele eines Fürsorgeprozesses verdeutlichen plastisch und überzeugend den Ablauf. Das Projekt wird ständig evaluiert. Die Ergebnisse sind für alle Beteiligten ermutigend.

Prof. Dr. Bernhard Bruns von der Kath. Fachhochschule Osnabrück ergänzte die niederländischen Erfahrungen durch seine Darstellung über »Vernetztes Denken von Polizei, Justiz und Jugendhilfe in Niedersachsen – Kommunikation und Kooperation der Verfahrensbeteiligten in der Osnabrücker Region.«

Die Schwerpunkte der Aktivitäten des Osnabrücker Arbeitskreises liegen darin, einerseits vernetzte Hilfen für junge Rechtsbrecher anzubieten, andererseits eine »Brücke zwischen professionellen und nichtprofessionellen Unterstüt-

zungsressourcen« zu bauen. Der Arbeitskreis wird von der Polizei, der Justiz, der Jugendhilfe und der Politik äußerst ernst genommen. Eine Rollenabgrenzung ist unumgänglich, insbesondere zwischen Polizei und Sozialarbeit. Ebenso muß ein deutliches Profil nach innen und außen erkennbar sein, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

In der abschließenden Podiumsdiskussion unter Mitwirkung der niedersächsischen Justizministerin *Heidi Alm-Merk*, des Staatssekretärs im niedersächsischen Innenministerium *Horst Schapper*, des Leitenden Ministerialrates *Doering* aus dem niedersächsischen Kultusministerium sowie des Ministerialrates *Horst Viehmann* aus dem Bundesjustizministerium wurde die Idee einer engeren Zusammenarbeit unter besonderer Beachtung der Eigenständigkeit der Kontrollinstanzen – vor allem mit Blick auf die neuen ambulanten Maßnahmen – einhellig unterstützt. Zudem – so Justizministerin *Alm-Merk* – ist eine Kräftekonzentration schon wegen der leeren Haushaltskassen unumgänglich. Hervorzuheben ist das besondere Engagement von *Horst Viehmann*, der sich temperamentvoll und fachlich fundiert gegen eine Verschärfung des Jugendgerichtsgesetzes aussprach.

Hans-Jürgen Wieben, Kriminaldirektor, Dipl.-Pädagoge, Dozent für Kriminologie an der Polizeiführungsakademie des Bundes und der Länder in Münster sowie Fachspartenvertreter Polizei in der DVJJ

**Noch mehr NK-Leser ...
... wünschen wir uns.
Wollen Sie uns dabei unterstützen?
Fordern Sie unseren neuen Farbprospekt an und werben Sie damit bei Kollegen, auf Tagungen und Seminaren.**

**Kontakt:
Nomos
Verlagsgesellschaft
0 72 21 21 04 24**

ANHÖRUNG

Gegen Lebenslänglich

Neue Ansätze für eine abolitionistische Kriminalpolitik versprach sich das Komitee für Grundrechte und Demokratie von den grundsätzlicheren Fragestellungen seiner zweiten Anhörung zur lebenslangen Freiheitsstrafe, die unter dem Titel »Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe« vom 4. bis 6.3. in Bonn stattfand.

Sabine Tengeler

Was trägt das staatliche Gewaltmonopol wirklich zu Lebensschutz bei? Welche weniger entmündigenden und weniger gewaltsamen – gesellschaftlichen – Formen von Konfliktlösungen könnten entwickelt werden? Warum entzieht sich das Strafsystem jeglicher Kritik an seiner Erfolglosigkeit? Wie kann der Teufelskreis von irrationalen Strafbedürfnissen und ihrer Ausbeutung durch populistische PolitikerInnen durchbrochen werden? Der Oldenburger Verfassungsjurist Dieter Sterzel und der Hamburger Kriminologe Fritz Sack stritten über die richtige Bewertung des staatlichen Gewaltmonopols. »Ich finde, daß die Staatsgewalt daran zu erinnern ist, daß sie demokratisch rückgekoppelt ist und sein muß und daß sie den Imperativen von Menschenrechtsstandards zu gehorchen hat«, erklärte Sterzel. Dazu gehöre für ihn, die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, aber auch das energische Vorgehen von Polizei und Justiz gegen rechtsradikale Gewalt einzufordern.

Fritz Sack ging es um die Zerstörung des Mythos vom friedensstiftenden staatlichen Gewaltmonopol. Strafjustiz und Kriminologie fehle das Instrumentarium, um die alltäglichen Bedrohungen überhaupt erfassen zu können. Stattdessen schaffe der Staat z.B. durch seine Ausländerpolitik die Gelegenheitsstrukturen mit, die es

so leicht machen, Haß und Frustration an ausländisch aussehenden Menschen auszulassen. Und auch im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption gehöre der Mißerfolg zur Logik des Strafsystems. »Was wir hier machen? Wir schaffen den Großen die Konkurrenz der Kleinen vom Hals«, zitierte Sack die Selbsterkenntnis eines mit Korruption befaßten BKA-Beamten.

Der Wiener Rechts- und Kriminalsoziologe Wolfgang Stangl und Hartmut Weber, Kriminologe aus Fulda, setzten sich mit den irrationalen Aspekten der Strafjustiz auseinander. Stangl ging bei seinen sozial- und ethnopsychologischen Überlegungen davon aus, daß angesichts von Gewaltverbrechen verdrängte Aggressionsgelüste auf die Täter, verdrängte frühkindliche Ohnmachtserfahrungen auf die Opfer projiziert werden. Die Verurteilung zu langer oder lebenslanger Haft durch das Strafgericht vollende diesen Akt kollektiver Verdrängung, ohne wirklich etwas zur gesellschaftlichen Befriedung beitragen zu können. Weber arbeitete die vorurteilsfördernde Funktion der lebenslangen Freiheitsstrafe heraus. Die Konstruktion der monströsen Mörderpersönlichkeit in Medien und Strafverfahren trage für die »normalen« BürgerInnen wohl tuend zur Ausbildung einer Identität als »guter Mensch« bei. Wie